

Litteratur, welche der ganzen Nation gestiftet wurden, für alle Zeiten in die Privatwillenssphäre der Epigonen einschließen.\*)

Die Anschauungen dieses, um die deutsche Rechtswissenschaft hochverdienten Schriftstellers über die mit dem Urheberrecht zusammenhängenden Fragen sind heute zum Teil nicht mehr aufrecht zu erhalten, die Rechtsentwicklung ist vielfach über sie hinausgeschritten; aber die obige Bemerkung dürfte auch heute noch auf Richtigkeit voll und ganz Anspruch erheben, wenigstens in Deutschland, wo die Auffassung von jeher vorherrschend war, daß eben doch ein gewaltiger Unterschied sei zwischen dem Eigentum an irgend einem Gegenstand und dem Rechte ausschließlicher Verfügung über die Ergebnisse geistiger Arbeit und künstlerischen Schaffens.

Eine übermäßige Dauer der ausschließlichen Verfügungsbefugnis der Erben des Urhebers würde sich allerdings der Anerkennung eines litterarischen Eigentums bedenklich nähern und die Nation oder wenigstens deren breiteste Schichten des Genußes der Schöpfungen der besten ihrer Angehörigen berauben oder ihnen diesen doch nur unter unverhältnismäßig großen Opfern ermöglichen. Von diesem Standpunkte aus muß aber selbstverständlich das Verlangen, die Schutzfrist auf hundert Jahre zu erstrecken, als ein unberechtigtes zurückgewiesen werden. Die Schutzfrist soll lang genug bemessen sein, um den unmittelbaren Erben des Autors die materielle Bewertung der Leistungen ihres Erblässers möglich zu machen; kein Grund ist aber vorhanden, das Benefizium dieser auch der zweiten oder gar der dritten Generation zukommen zu lassen, deren Beziehungen zu dem Autor doch kaum andere sind als diejenigen der Volksgenossen.

Daraus ergibt sich, daß die Schutzfrist im allgemeinen die Dauer eines Menschenalters nicht übersteigen soll. Dreißig Jahre sind zu kurz bemessen, die achtzig Jahre des spanischen Rechts zu lang, weil sie über die normale Dauer eines Menschenlebens hinausgehen. Es würde sich für die Revision des deutschen Rechts empfehlen, die fünfzig Jahre des französischen Rechts einzuführen, die auch in Belgien von der Gesetzgebung angenommen worden sind. Sowohl in dem letzteren wie in dem ersteren Lande ist man mit dieser Begrenzung des Schutzes durchaus zufrieden, und aller Wahrscheinlichkeit nach wird weder hier noch dort die Gesetzgebung sich in den ersten Jahrzehnten zu einer Erweiterung dieser Grenze veranlaßt sehen.

Die Ersetzung der dreißig Jahre durch fünfzig Jahre hätte aber den Vorteil, daß dann in den wichtigsten Ländern der geistigen und künstlerischen Produktion die Schutzfrist eine gleichmäßige wäre. Hierauf ist aber der größte Wert zu legen. Die Anwendung der Internationalen Litterarkonvention hat deutlich genug dargethan, daß, so lange die Ungleichheit des materiellen Urheberrechts in den einzelnen Staaten so groß ist wie jetzt, der genannte Vertrag nicht voll und ganz zur Wirksamkeit kommen kann, da der Angehörige eines Unionsstaates in dem andern nur für diejenige Zeit Schutz genießt, die durch das Gesetz seines Staates bestimmt ist. Der deutsche Urheber kann in Belgien, trotzdem er grundsätzlich dem belgischen Angehörigen gleichgestellt ist, doch nur die Schutzfrist nach Maßgabe des deutschen Gesetzes in Anspruch nehmen. Es wäre ein großer Fortschritt, wenn in Ansehung dieses Punktes eine gleichmäßige Ausbildung der Urheberrechtsgesetzgebung festgestellt werden könnte. Die Möglichkeit hierzu ist durch die Annahme der fünfzigjährigen Schutzfrist gegeben.

\*) Gerber, deutsches Privatrecht (13. Aufl.) S. 599.

**Kleine Mitteilungen.**

**Annoncenbureau in Oesterreich.** — Die österreichische Regierung hat den Handelskammern und u. a. auch dem Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien den nachfolgenden Entwurf einer Verordnung zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt, der in den beteiligten Kreisen vielfach als Plan zu einer neuen Beschränkung der Zeitungspressen aufgefaßt wird. Er lautet:

Auf Grund des § 24, Absatz I des Gesetzes vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Der Betrieb von Ankündigungsanstalten wird auf Grund des § 24, Absatz I des Gesetzes vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, an eine Konzession gebunden.

§ 2.

Als Ankündigungsanstalten sind jene Unternehmungen anzusehen, welche gewerbsmäßig die Besorgung der Veröffentlichung von Ankündigungen übernehmen.

Die gewerblichen Thätigkeiten, auf welche der Betrieb der Ankündigungsanstalten sich erstrecken kann, sind folgende:

a) Die ihnen von den Parteien übergebenen Ankündigungen (Annoncen, Inserate) an die zur Veröffentlichung bestimmten öffentlichen Blätter oder sonstigen hierzu berechtigten Unternehmungen zu übermitteln, mit den betreffenden Zeitungs-, beziehungsweise sonstigen Unternehmungen die zur Ausführung der Insertion erforderlichen Verträge abzuschließen und die hieraus hervorgehenden Abrechnungen zu pflegen;

b) über den Inhalt der Inserate die etwa erforderlichen, näheren Auskünfte zu erteilen und die einlangenden Angebote zur Uebersendung an den Inserenten zu übernehmen;

c) Die Annoncierung oder Plakatierung unmittelbar zu besorgen, soweit diese letztere Thätigkeit nicht als eine preßgewerbliche unter § 15, Z. 1 der Gewerbeordnung, oder, als zur Herausgabe periodischer Druckschriften gehörig, unter die Bestimmungen des Preßgesetzes fällt.

Jede dieser Berechtigungen kann auch einzeln verliehen werden.

§ 3.

Insofern sich im Betriebe der Ankündigungsanstalt in Verbindung mit der durch die gegenwärtige Verordnung an eine Konzession gebundenen gewerblichen Thätigkeit auch Privat-Geschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften ergeben (Punkt 5, lit. t des Kundmachung-Patentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227), sind hierfür die bestehenden Vorschriften maßgebend.

§ 4.

Bewerber um die Konzession zum Betriebe einer Ankündigungsanstalt haben sich, nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes geforderten Bedingungen (§ 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39), über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine und kaufmännische Bildung auszuweisen.

§ 5.

Die Konzession zum Betriebe einer Ankündigungsanstalt wird von der politischen Landesbehörde verliehen, welche hierbei auf das Bedürfnis einer derartigen Unternehmung Bedacht zu nehmen hat. — In dem Konzessionsdekrete sind die Berechtigungen, welche den Gegenstand der Konzession bilden, nach Maßgabe des § 2 dieser Verordnung ausdrücklich anzuführen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

**Londoner Bücher-Auktion.** — Im neuesten Heft (August 1898) des „Centralblatts für Bibliothekswesen“ macht Herr von Schleinitz folgende Angaben über die Ergebnisse einer kürzlich beendeten Bücher-Auktion in London:

Am 1. Juli beendete Sotheby in London eine Auktion von Büchern aus verschiedenem Privatbesitz. Die interessantesten Werke und die dafür gezahlten Preise waren folgende: D. Goldsmith, „The deserted village“, 1770, die erste Ausgabe, klein-oktav, von der nur noch ein Exemplar bekannt ist, 440 £ (Shepherd). „Horae Beatae Mariae Virginis“, 15. Jahrh., mit 17 Miniaturen, reich illuminiert, 420 £ (Chadwick). Ein Horarium aus dem 16. Jahrh. mit 13 Seiten Miniaturen, 420 £ (Quaritch). J. Keats, „Poems“, 1894, aus der Kelmscott-Press, 230 £ (Leighton). J. Milton, „Poems“, englisch und lateinisch, 1645, mit dem Wilde von W. Marshall, 1600 £ (Pearson). „Le Roy Modus“, 1560, ein schönes Exemplar, 400 £ (Stevens). „Officium B. Mariae“, 1501, in Venedig von J. B. Sessa gedruckt, die sehr seltene kleine Ausgabe, 420 £ (Leighton). „Herbarius zu teutsch unnd allerhandt Kreuterer“, 1496, ein gut erhaltenes Exemplar, 370 £ (Leighton). „Heures“, 1502, von Simon Vostre gedruckt, mit 24 großen Holzschnitten, 520 £ (Quaritch). Peter